

## Ausführungsbestimmungen für Weiterbildungsangebote der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften HAFL

Der/Die Departementsleiter\*in des Departements Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften der Berner Fachhochschule,

gestützt auf das Weiterbildungsreglement der Berner Fachhochschule (WBR), die Ausführungsbestimmungen zum Weiterbildungsreglement sowie das Rahmenreglement über das Studium an der Berner Fachhochschule (RRS)

beschliesst:

## 1. Geltungsbereich

Geltungsbereich

Art. 1 Diese Ausführungsbestimmungen gelten für das gesamte Weiterbildungsangebot (Weiterbildungsstudiengänge und Weiterbildungskurse) der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften.

#### 2. Zulassung

Zulassung zu Weiterbildungsstudiengängen und -kursen **Art. 2** <sup>1</sup> Die Zulassung richtet sich nach den Kriterien des Eckwertepapiers von swissuniversities vom 26.11.2020.

<sup>2</sup> In Zweifelsfällen entscheidet die Studiengangleitung gemeinsam mit der Leiterin/ dem Leiter Weiterbildung über die Aufnahme oder Ablehnung von interessierten Personen zum Weiterbildungsangebot.

## 3. Kosten

Kosten

Art. 3 ¹ Die Kosten für die Weiterbildungsangebote werden auf der Webpage der BFH kommuniziert.

<sup>2</sup> Die formelle Zulassung zum Weiterbildungsangebot gilt erst nach Zahlungseingang der administrativen Gebühren.

## 4. Organisatorisches

Studienpläne

Art. 4 Die Studienpläne werden auf der Webpage der BFH sowie auf der Lernplattform Moodle publiziert oder per Mail den Teilnehmenden bekannt gegeben.



#### Präsenz im Unterricht

**Art. 5** Die Weiterbildungsangebote sind grundsätzlich auf Präsenzteilnahme ausgelegt. Einzelne Bildungseinheiten können von der Studiengangleitung als obligatorisch definiert werden.

# Anrechnung von Vorkenntnis-

Art. 6 <sup>1</sup> Andernorts erworbene Kompetenzen können während vier Jahren ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs angerechnet werden.

<sup>2</sup> Dabei werden nur ECTS-Credits angerechnet, jedoch keine Noten.

<sup>3</sup> Eine damit einhergehende Befreiung von der Präsenzpflicht geht nicht automatisch mit der Reduktion der Kurskosten einher. Eine Reduktion der Kurskosten kann von den betroffenen Kursteilnehmenden beantragt und durch die Leiterin/ den Leiter Weiterbildung in Absprache mit der Studiengangleitung in begründeten Fällen genehmigt werden.

## 5. Modulbewertung und Wiederholung von Modulen

#### Bewertung

**Art. 7** <sup>1</sup> Kompetenznachweise werden in ganzen oder halben Noten bewertet.

<sup>2</sup> Bei Nichtbestehen von Kompetenznachweisen ist eine Nachbesserung der Leistung nicht möglich.

## Wiederholung

Art. 8 Die Wiederholung des Moduls ist nur einmal unter regulärer Neu-Anmeldung möglich. Für die Wiederholung werden die vollen Kosten in Rechnung gestellt. Es besteht kein Anspruch auf Durchführung des Moduls.

## 6. Studienabschluss

#### Abschlussbewertung

**Art. 9** Die Abschlussnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Durchschnitt der numerischen Modulnoten, sofern der Studienplan keine andere Regelung vorsieht.

## 7. Schlussbestimmungen

Art. 10 Diese Ausführungsbestimmungen treten rückwirkend am 1.9.2022 in Kraft.

Zollikofen, 6.06.2023

Sig. Prof. Dr. Ute Seeling Departementsleiterin